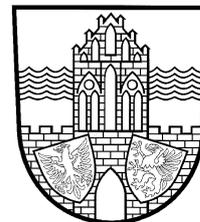


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

26. Jahrgang, Nr. 13 · Prenzlau, den 24. August 2020



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 11. November 2016
- Seite 2:** Zweite Verordnung zur Änderung der Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark (Tarifverordnung – Taxen)
- Seite 3:** Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.09.2020

AMTLICHER TEIL

3. ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK VOM 11. NOVEMBER 2016

Aufgrund der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 16.06.2020 folgende 3. Änderung der Verbandssatzung vom 11.11.2016 beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Verbandssatzung**

1. § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Kommunen. Das Verbandsgebiet ist in der Übersichtskarte, Anlage 2 dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

2. § 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Gemeinde	Stimmen
Boitzenburger Land	4
Flieth – Stegelitz	1
Gerswalde	2
Lychen	4
Milmersdorf	2
Mittenwalde	1
Temmen – Ringenwalde	1
Templin	19

Stimmenanteile der Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark für den Bereich der Abwasserentsorgung

Gemeinde	Stimmen
Boitzenburger Land	4
Lychen	4
Templin	19

3. § 9 Verbandsausschuss

§ 9 Absatz 2 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

- e) *Im Weiteren beschließt der Verbandsausschuss über*
- *Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30.000 EUR,*
 - *Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 100.000 EUR, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR,*
 - *Änderungen der Investitionspläne; die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt,*
 - *Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld über 300.000 EUR,*
 - *Umsetzung der durch die Verbandsversammlung delegierenden Beschlüsse,*
 - *Empfehlungen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.*

4. § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. *Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:*
- *Aufgaben des Verwaltungsvollzugs,*
 - *regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,*
 - *Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel,*
 - *Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld bis zu 300.000 EUR.*

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung. Die Verbandsleitung ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 100.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.

5. Anlage 3

Anlage 3 fällt ersatzlos weg.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 17.06.2020

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

ZWEITE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER TARIFVERORDNUNG – TAXEN DES LANDKREISES UCKERMARK (TARIFVERORDNUNG – TAXEN)**Artikel 1
Änderung der Tarifverordnung**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr.32], S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 15. Juli 2020 die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark wie folgt geändert:

§ 2 Beförderungstarif

- (1) *Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:*

Einschaltgebühr

Grundpreis werktags
von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

3,50 Euro

	Grundpreis werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags	3,90 Euro
	Grundpreis Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste	7,00 Euro
Auftragsfahrten Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Tarifstufe 1)	Kilometerpreis bis 5 km	1,80 Euro
	ab 5 km	1,60 Euro
Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Ganztags (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 5 km	2,00 Euro
	ab 5 km	1,80 Euro

§ 3 Wartezeiten

Für Wartezeiten werden 25,00 Euro je volle Stunde (0,10 Euro je 14,4 Sekunden) berechnet. Die Wartezeit wird erst nach 2 Minuten Taxistillstand berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Prenzlau, 14.08.2020

gez. Karina Dörk
Landrätin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
DER 7. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 01.09.2020**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 01.09.2020, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Bitte beachten Sie die ausgewiesenen Zugänge zum Plenarsaal.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.04.2020 – öffentlicher Teil
4. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.05.2020 – öffentlicher Teil
5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen
8. Anträge
9. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark
BV/162/2020

10. Förderung im Rahmen des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen" 2021
BV/164/2020
11. Ergänzende Unterstützungsleistung für Kitas zum Erhalt des Angebotes und zur Sicherung des Kita-Betriebes
2021
BV/172/2020

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.04.2020 – nichtöffentlicher Teil
3. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.05.2020 – nichtöffentlicher Teil
4. Anfragen
5. Anträge
6. Informationen

Prenzlau, den 18.08.2020

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzendergez. Karina Dörk
Landrätin**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau